



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr.III/15/1

Satzung
für die Freiwillige Feuerwehr Lindau (B)

vom 13. März 1984*

Geändert durch: Erste Änderungssatzung vom 13. Dezember 1990
 Zweite Änderungssatzung vom 21. April 2016

Die Stadt Lindau (Bodensee) erläßt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung

I.

Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Lindau (B) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung des Vereins "Freiwillige Feuerwehr Lindau (B) e. V." und des Vereins "Freiwillige Feuerwehr Lindau (B) - Oberreitnau".

- (2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

** betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung*

-
- (3) Der Stadtrat bestellt ein Mitglied als Pfleger für die Freiwillige Feuerwehr Lindau (B). Seine Rechten und Pflichten ergeben sich aus der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts kund der Geschäftsordnung für den Stadtrat Lindau (Bodensee).

§ 2

Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwilligen Leistungen erbringen:
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist).
 2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt.
- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im übrigen entscheidet der Kommandant nur, wenn ihm der Oberbürgermeister diese Befugnis übertragen hat.

§ 2 a

Haftung

Die Stadt Lindau (Bodensee) und die Feuerwehren sowie ihre Bediensteten und Mitglieder haften für Schadenfälle, die sich bei Hilfeleistungen im Rahmen dieser Satzung ergeben nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG bleibt unberührt.

II.

Personal

§ 3

Wahl des Kommandanten

- (1) Die Wahl des Kommandanten findet bei einer Dienstversammlung statt. Die Stadt lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens eine Woche vor dem Wahltag ein.
- (2) Der Oberbürgermeister oder der Beauftragte (Art. 39 GO) leitet die Wahl. Der Wahlleiter und zwei von der Versammlung bestimmte, nicht zur Wahl stehende, Beisitzer bilden den Wahlausschuß.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) a) Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter befragt die Vorgeschlagenen, ob sie sich der Wahl stellen werden.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

b) Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; gewählt wird dadurch, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet wird.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuß.

c) Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluß der Wahl stellt der Wahlausschuß das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die Mehrheit, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los, in anderen Fällen findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

- (5) Der Wahlleiter läßt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4

Verpflichtung

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreichen.

§ 5

Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind durch den Kommandanten geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart).

§ 6

Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen.

§ 7

Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden

- mündlicher oder schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschluß (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 8 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 8

Austritt und Ausschluß

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Der Feuerwehrkommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gem. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- grobem Vorgehen gegen Kameraden im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Trunkenheit im Dienst
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluß schriftlich zu erklären.

III.

Besondere Pflichten des Kommandanten

§ 9

Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt vorzulegen.

§ 10

Dienstreisen

Für Dienstreisen ist die Genehmigung der Stadt einzuholen.

§ 11

Jahresbericht

- (1) Der Kommandant unterrichtet die Stadt bis zum 31. Januar des folgenden Jahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Im Jahresbericht ist auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG und § 9 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Satzung: 15. März 1984
im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee)
- Lindauer Zeitung Nr. 63 vom 15.03.1984

Erste Änderung-
satzung: 20. Dezember 1990
im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee)
- Lindauer Zeitung Nr. 293 vom 20.12.1990

Zweite Änderungs-
satzung: 30. April 2016
im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee)
- Lindauer Bürgerzeitung Nr. KW 17/16 vom
30.04.2016 – bekannt gemacht.

Inkrafttreten :

Satzung	16. März 1984
Erste Änderungssatzung	21. Dezember 1990
Zweite Änderungssatzung	01. Mai 2016